

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019251/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 19.12.2019 TOP: 2.15
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019251/4
	Az.:	erstellt am: 17.10.2019

Betreff

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Gewerbesteuerumlage

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	29.10.2019: Hauptausschuss	29.10.2019	zurückgestellt
2	07.11.2019: Stadtrat	07.11.2019	zurückgestellt
3	10.12.2019: Hauptausschuss	10.12.2019	laut BV
4	19.12.2019: Stadtrat	19.12.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt 61.1.101.00 – Sachkonto 534100 – Untersachkonto 90000.81000 „Gewerbesteuerumlage“ in Höhe von 175.031,00 €. Die benötigten Mittel werden aus Minderaufwendungen und Minderauszahlungen bei den Personalkosten bereitgestellt.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 45 und 105 Kommunalverfassungsgesetz LSA
- § 7 Abs. 2 Nr. 15 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) ist durch die Stadt Köthen (Anhalt) eine Gewerbesteuerumlage in Höhe von 35 v. H. des Grundbetrages (Istaufkommen * 100 / Hebesatz) der vereinnahmten Gewerbesteuer, zur Aufteilung an Bund und Land, abzuführen. Die Umlage ist damit fest an die tatsächlichen Gewerbesteuereinzahlungen der Stadt Köthen (Anhalt) gebunden.

Bis zum 01. Mai, 01. August und 01. November des Erhebungsjahres sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr zu leisten. Auf die Schlussabrechnung eines jeden Jahres wird bis zum 10. Dezember des Erhebungszeitraumes gemäß § 5 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefGDV) eine Vorauszahlung in Höhe der im November geleisteten Abschlagszahlung fällig.

Erst mit Endabrechnung per 31.12. wird die genaue Höhe für das jeweilige Kalenderjahr bestimmt. Hier können sich sowohl Erstattungen als auch Nachzahlungen ergeben. Die Endabrechnung zur Umlage erfolgt meist bis Ende Januar des Folgejahres. Die Zahlungen werden daher im neuen Jahr verbucht (Ertrag/Einzahlung bzw. Aufwand/Auszahlung).

Der Mittelansatz für die Gewerbesteuerumlage wurde auf Grundlage der geplanten Gewerbesteuererträge in Höhe von 6.301.200,00 € für das Haushaltsjahr 2019 berechnet. Aus dieser Planzahl ermittelt sich eine Gewerbesteuerumlage von gerundet 505.900,00 €, welche im Haushalt 2019 geplant wurde.

Nunmehr ist der für das Jahr 2019 geplante Haushaltsansatz zur Gewerbesteuerumlage nicht ausreichend, da aufgrund der tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen von 6.167.128,02 € per 30.09.2019 bereits folgende Umlagezahlungen von insgesamt 495.068,00 € fällig sind:

1. Quartal 2019: 135.568,00 €, fällig per 01.05.2019
2. Quartal 2019: 170.268,00 €, fällig per 01.08.2019
3. Quartal 2019: 189.232,00 €, fällig per 01.11.2019

Hinzu kommt die o. g. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung, welche bis zum 10.12.2019 in Höhe der zum 3. Quartal fälligen Gewerbesteuerumlage, d. h. mit ebenso 189.232,00 € zu leisten ist. Abzuziehen sind 3.369,00 €, welche sich aufgrund der negativen Restzahlung aus der vorläufigen Schlussabrechnung 2018 ergeben.

Damit sind in 2019 Zahlungen zur Gewerbesteuerumlage von insgesamt 680.931,00 € zu leisten. Der geplante Ansatz von 505.900,00 € ist somit für die Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung 2019 in Höhe von 189.232,00 € nicht mehr ausreichend. Es werden Mittel in Höhe von 175.031,00 € benötigt.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt § 105 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA). Demnach sind diese nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet wird. Dabei liegt eine Unabweisbarkeit vor, wenn Auszahlungen aus rechtlichen oder sachlichen Gründen zur Aufgabenerfüllung gewährleistet werden müssen (sachliche Unabweisbarkeit) oder eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt, an dem die Haushaltsmittel durch den nächsten Haushalt – oder Nachtragshaushalt zur Verfügung stehen nicht möglich bzw. wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (zeitliche Unabweisbarkeit).

Die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus § 6 Absatz 7 Gemeindefinanzreformgesetz in Verbindung mit § 5 Absatz 4 GemFinRefGDV. Hiernach ist bis spätestens 10. Dezember eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung in Höhe der im November geleisteten Abschlagszahlung zu leisten.

Aufgrund der Mittelhöhe liegt die Kompetenz gemäß § 105 Absatz 1 KVG LSA i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 15 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beim Stadtrat.

Die Deckung wird aus dem Deckungskreis 1 34 (Personalkosten) aufgrund Minderaufwendungen und Minderauszahlungen bei den Personalkosten gewährleistet. Dort ergeben sich Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen.